Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang	Berlin, 29. Juli 1936	Nr. 65

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,795
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,688
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $20^3/_8$ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	41,99
Brasilien	1 Milreis	0,144
Britisch-Hongkong	100 Dollar	78,50
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	146,50
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,488
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,75
Dänemark	100 Kronen	55,77
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,505
Frankreich	100 Francs	16,455
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,495
Iran	100 Rials	15,52
Island	100 Kronen	56,02
Italien	100 Lire	19,57
Japan	1 Yen	0,729
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,99
Luxemburg	500 Franken	52,4875
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich $19^3/_4$ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	169,10
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich $^1/_4$ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	62,76
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich $^1/_4$ vom Hundert	
Peru	100 Soles	63,—
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,345
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	64,39
Schweiz	100 Franken	81,36
Spanien	100 Peseten	33,98
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,42
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,30
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,365
Uruguay	1 Goldpeso	1,251
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,488

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

V. 2 (1, 4, 6): Erleichterungen für den Grenzverkehr

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1936 (Dev. A 5/37 941/36) Runderlaß Nr. $\frac{110/36 \text{ D.St.}}{45/36 \text{ Ue.St.}}$

Der Runderlaß Nr. $\frac{239/35 \text{ D.St.}}{107/35 \text{ Ue.St.}}$ [1]) wird wie folgt geändert:

I.

Im Abschn. IV Abs. 1 ist einzufügen:

1. hinter Satz 5:

»Die Bezüge können auch — ganz oder teilweise — durch Vermittlung einer Devisenbank ins Ausland überwiesen werden, soweit das nach den bestehenden Abkommen zulässig ist. Die Devisenbank hat auch in diesem Falle den überwiesenen Betrag auf der Lohnbescheinigung zu vermerken; voll ausgenutzte Lohnbescheinigungen sind einzubehalten und der Grenzzollstelle zu übersenden.«

2. hinter dem bisherigen Satz 6:

»In Fällen, in denen die ausländischen Zahlungsmittel nicht innerhalb einer Woche nach dem Zahltage beschafft werden können, ist die Devisenbank oder Wechselstube ermächtigt, die Gültigkeitsdauer der Lohnbescheinigung entsprechend zu verlängern.«

II.

Dem Abschn. VI ist folgender Satz anzufügen:

»Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf im Grenzgebiet ansässige Personen.«

III.

In Abschn. VIII ist:

1. dem Abs. 6 des Unterabschn. A folgender Satz anzufügen:

»Inländische Scheidemünzen können nur noch bis zum Betrage von 60 RM in die Grenzbescheinigungen aufgenommen werden [2]) (vgl. Runderlaß Nr. $\frac{74/36 \text{ D.St.}}{24/36 \text{ Ue.St.}}$ Abschn. I Ziff. 5).«

2. Abs. 3 des Unterabschn. B Ziff. 1 wie folgt zu fassen:

»Grundsätzlich dürfen die eingeführten Zahlungsmittel nur in derselben Währung und Zahlungsmittelart wieder ins Ausland überbracht werden, in der sie eingebracht worden sind (also eingeführte niederländische Gulden nur wieder in niederländischen Gulden, Schweizerfrankenschecks nur wieder in Schweizerfrankenschecks usw.). Im Interesse eines reibungslosen Reiseverkehrs sind die Devisenbanken und Wechselstuben jedoch ermächtigt, auf Verlangen an Stelle der eingeführten ausländischen Geldsorten oder der gegen diese im Inland eingewechselten Reichsmarkbeträge andere ausländische Geldsorten abzugeben, sofern diese gleichwertig sind (frei umwandelbare Devisen sind grundsätzlich als gleichwertig anzusehen; bestehen Zweifel über die Gleichwertigkeit, so ist die Stellungnahme einer Reichsbankanstalt einzuholen). Dasselbe gilt für andere ausländische Zahlungsmittel (z. B. Travellerschecks, Weltkreditbriefe). Die Überbringung der umgewechselten ausländischen Zahlungsmittel anderer Währung oder Zahlungsmittelart ins Ausland ist jedoch nur zulässig, wenn die Devisenbank oder Wechselstube auf der Grenzbescheinigung oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt die Abgabe dieser Zahlungsmittel besonders vermerkt hat. Der Vermerk ist so anzubringen, daß seine Beziehung zu den ursprünglich eingeführten Zahlungsmitteln deutlich hervortritt. Da der Vermerk regelmäßig nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der ursprünglichen Eintragung angebracht werden kann, ist hierbei durch ein Zeichen auf der Vorderseite der Grenzbescheinigung auf den Umtauschvermerk auf der Rückseite derselben oder dem mit ihr verbundenen Blatt hinzuweisen. Der Vermerk muß erkennen lassen, gegen welche ursprünglich eingeführten Zahlungsmittel die anderen ausländischen Zahlungsmittel abgegeben worden sind, so daß ohne weiteres ersichtlich ist, für welche der ursprünglich eingeführten Zahlungsmittel die Grenzbescheinigung noch Gültigkeit besitzt.«

3. Abs. 6 des Unterabschn. B Ziff. 2 zu streichen; ebenso der vorletzte Satz des letzten Absatzes.

4. dem Unterabschn. B Ziff. 2 folgender Absatz anzufügen:

»Die Vorschriften der vorstehenden Ziff. 1 Abs. 3 dieses Unterabschnitts gelten für laut Auszahlungsbescheinigung (auch Postanweisungsabschnitt) eingeführte oder überwiesene Beträge entsprechend.«

IV.

Die Zollstellen werden von dem Herrn Reichsminister der Finanzen besonders angewiesen.

In Vertretung
gez. Dr. Daniel

Berichtigung des DevMerkbl. I wird besonders verfügt.

RFM. vom 27. Juli 1936 — O 1729 — 963 II

[1]) RGBl. 1936 S. 1 ff.
[2]) Dev.Merkbl. I S. 30 Ziff. 5 Abs. 6.

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut usw.

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Zusammenstellung über die Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut usw. im Reichszollblatt 1936 S. 59 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II (Konsulargut) erhalten die Eintragungen bei Costarica folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8
Costarica	Gegenstände zum persönlichen Gebrauch od. Verbrauch bis zu einem jährlichen Abgabenbetrag von 2500 RM*)	—	—	—	Z V	—	*) Zu Sp. 2: Nur Berufs-Generalkonsuln und -Konsuln. Die Zollabfertigung muß bei der für die Konsularvertretung zuständigen Zollstelle vorgenommen werden.

2. In Abschnitt III (Dienstgegenstände) erhält bei Costarica die Eintragung in Sp. 3 den Zusatz »*)« und Sp. 5 folgende Eintragung:

*) Zu Sp. 3: Nur, wenn der Konsulatsleiter Berufskonsul ist.

RFM. vom 24. Juli 1936 — Z 1270 — 992 II

Beschränkung der Befugnis zur Abfertigung von Edelsteinen und Perlen im Zollvormerkverfahren

Die Befugnis zur Abfertigung von Edelsteinen und Perlen im Zollvormerkverfahren im weiteren Sinne (s. § 5 Abs. 2 der Umsatz-Ausgleichsteuerordnung) wird mit Wirkung vom 15. August 1936 ab auf folgende Zollstellen beschränkt:

Zollamt Post Luckenwalder Straße in Berlin
» Post in Dresden A
» Post Domplatz in Frankfurt (Main)
» Post in Freiburg (Breisgau)
» Post in Hamburg
Hauptzollamt in Hanau
Zollamt in Idar-Oberstein
» Post in Köln
Hauptzollamt in Pforzheim
Zollamt in Schwäbisch-Gmünd
Hauptzollamt in Stuttgart.

RFM. vom 18. Juli 1936 — Z 1253 — 165 II

Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts
Nr. 57, 59, 60 und 61 für 1936 (Gruppe I)
sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

